


Anmerkung zu:	OLG Düsseldorf 6. Zivilsenat, Urteil vom 05.11.2009 - , I-6 U 27/09, OLG Düsseldorf 6. Zivilsenat, Urteil vom 05.11.2009 - 6 U 27/09	Quelle:	
Autor:	Dr. Markus Jacob, RA und Lehrbeauftragter	Normen:	§ 495 BGB, § 14 BGB-InfoV, § 355 BGB, § 816 BGB, § 305c BGB, § 307 BGB, § 9 VerbrKrG, § 9 VVG, § 5a VVG, § 48c VVG, § 8 VVG, § 358 BGB
Erscheinungsdatum:	12.01.2010	Fundstelle:	jurisPR-VersR 1/2010 Anm. 1
		Herausgeber:	Prof. Dr. Peter Schimikowski, Fachhochschule Köln

Restschuldversicherung und Prämienrückerstattung

Orientierungssatz zur Anmerkung

Zur Frage, ob dem Versicherungsnehmer nach Kündigung bzw. Widerruf der Restschuldversicherung Ansprüche auf Auszahlung der (anteiligen) Versicherungsprämie zustehen.

A. Problemstellung

Gemäß § 8 VVG kann der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen widerrufen, nachdem ihm die vollständigen Vertragsunterlagen nebst einer deutlich gestalteten Belehrung über das Widerrufsrecht und dessen Rechtsfolgen zugegangen sind. Bei einem Verbraucherdarlehensvertrag steht dem Darlehensnehmer gem. § 495 i.V.m. § 355 BGB gleichsam ein Widerrufsrecht von zwei Wochen zu. Der Verbraucher, der zusammen mit einem Darlehensvertrag einen Restschuldversicherungsvertrag abgeschlossen hat, kann sich somit von beiden Rechtsgeschäften wieder lösen. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob im Falle eines Zusammentreffens von Darlehen und Restschuldversicherung ein verbundenes Geschäft i.S.v. § 358 BGB vorliegt mit der Folge, dass der Widerruf des einen Rechtsgeschäfts auch die Aufhebung des anderen zur Folge hat. Diese Frage scheint angesichts der für beide Rechtsgeschäfte bestehenden isolierten Widerrufsrechte kaum praktische Bedeutung zu haben. Die Crux liegt jedoch in der nach § 358 Abs. 5 BGB erforderlichen Widerrufsbelehrung, wonach bei verbundenen Verträgen auch auf die vorbeschriebene Rechtsfolge des Widerrufs hingewiesen werden muss (vgl. § 14 BGB-InfoV). Da nach gängiger Praxis weder Darlehensvertrag noch Restschuldversicherung eine solche Belehrung aufweisen, besteht bei Annahme eines verbundenen Geschäfts das Widerrufsrecht des Verbrauchers mangels ordnungsgemäßer Belehrung unendlich fort (§ 355 Abs. 3 Satz 3 BGB).

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Der Kläger – Treuhänder in dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des Darlehens- und Versicherungsnehmers – hatte unter Hinweis auf eine fehlende Belehrung i.S.v. § 358 Abs. 5 BGB den bereits seit vier Jahren laufenden Darlehensvertrag widerrufen und von dem beklagten Kreditinstitut Zahlung des für die Restschuldversicherung aufgewandten Einmalbeitrags verlangt. Gegen das klagezusprechende Urteil des LG Düsseldorf wandte sich das Kreditinstitut mit der Berufung, welcher das OLG Düsseldorf stattgab.

Dabei ließ das Oberlandesgericht die vom Landgericht bejahte Frage, ob Darlehen und Restschuldversicherung verbundene Verträge i.S.v. § 358 BGB sind, dahingestellt. Selbst wenn dies der Fall sei, könne der Kläger nicht die Auszahlung der Versicherungsprämie an sich verlangen. Denn gem. § 358 Abs. 4 Satz 3 BGB trete der Darlehensgeber hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs in die Rechte und Pflichten des Unternehmers – hier also des Versicherers – ein. Die Rückabwicklung habe also ausschließlich zwischen dem Darlehensgeber und dem Verbraucher zu erfolgen, so dass Letzterer nicht verpflichtet sei, die an den Versicherer geflossene Darlehensvaluta in Form des Einmalbeitrags an den Darlehensgeber zurückzuzahlen. Als Kehrseite dessen stehe dem Verbraucher aber auch kein Anspruch auf Auszahlung der an den Versicherer geleisteten, darlehensfinanzierten Versicherungsprämie zu; vielmehr komme es zu einer Saldierung der beiderseitigen Leistungen mit der Folge, dass der zurückzugewährende Versicherungsbeitrag mit dem Anspruch auf Rückzahlung der Darlehensvaluta verrechnet werde.

C. Kontext der Entscheidung

Seit einigen Jahren ist eine deutlich vermehrte Zunahme von Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Rückzahlung von Beiträgen zu Restschuldversicherungen zu beobachten. Kläger sind jeweils im Rahmen von Verbraucherinsolvenzverfahren bestellte Treuhänder, die nach Kündigung bzw. Widerruf des Versicherungsvertrags die Auszahlung des Einmalbeitrags bzw. des nicht verbrauchten Anteils (= Rückkaufswert) zur Insolvenzmasse verlangen. Demgegenüber stellen sich Banken und Versicherer auf den Standpunkt, dass ein Widerrufsrecht nach § 358 BGB nicht besteht und im Fall der Kündigung der Rückkaufswert zu Gunsten des versicherten Kreditkontos zu zahlen ist.

1. Passivlegitimation

In der Praxis werden sowohl Banken als auch Versicherer gerichtlich in Anspruch genommen. Dies lenkt die Aufmerksamkeit zunächst auf die Frage der Passivlegitimation, wer also der richtige Anspruchsgegner ist. Dabei ist wie folgt zu differenzieren:

a) Im Fall der Kündigung

Kündigt der Versicherungsnehmer bzw. sein Treuhänder die Restschuldversicherung und zahlt der Versicherer daraufhin den nicht verbrauchten Einmalbeitrag an das Kreditinstitut aus, hat der Anspruchsteller die Wahl, ob er den Versicherer oder die Bank in Anspruch nimmt. Steht nämlich der Rückkaufswert dem Versicherungsnehmer bzw. der Insolvenzmasse zu, so kommt der Leistung des Versicherers an den Darlehensgeber keine schuldbefreiende Wirkung zu, bleibt der Versicherer also zur Zahlung verpflichtet. Alternativ können Versicherungsnehmer bzw. Treuhänder die Zahlung an die Bank genehmigen und diese als Nichtberechtigter gem. § 816 Abs. 2 BGB in Anspruch nehmen.

b) Im Fall des Widerrufs

Wird der Klageanspruch auf einen Widerruf gem. § 358 BGB gestützt, so bestimmt § 358 Abs. 4 Satz 3 BGB, dass die Rückabwicklung ausschließlich im Verhältnis zum Darlehensgeber erfolgt, der in die Rechte und Pflichten des Versicherers eintritt. Richtiger Anspruchsgegner ist danach allein das Kreditinstitut. Allerdings wird die Auffassung vertreten, § 358 Abs. 4 Satz 3 BGB sei auf den Fall eines Verbundgeschäfts von Darlehen und Restschuldversicherung nicht anwendbar. Sinn und Zweck dieser Regelung, den Verbraucher vor der Aufspaltung in zwei Rechtsgeschäfte und damit insbesondere vor der Insolvenz des Unternehmers zu schützen, passe nicht auf Rechtsgeschäfte mit Versicherungsunternehmen, weshalb der Anwendungsbereich dieser Norm teleologisch zu reduzieren sei (Knops/Reifner, iff Institut für Finanzdienstleistungen e.V., Gutachten im Auftrag der ARGE Insolvenz und Sanierung im Deutschen Anwaltverein (DAV), S. 36 ff.). Nach dieser Auffassung bliebe es bei der Rückabwicklung der Rechtsgeschäfte im Rahmen der jeweiligen Schuldverhältnisse, wären Ansprüche auf Rückzahlung der Versicherungsprämie also gegen den Versicherer zu richten.

2. Ansprüche des Versicherungsnehmers bzw. Treuhänders

a) Im Fall der Kündigung

Die Frage, ob nach Kündigung der Restschuldversicherung der nicht verbrauchte Einmalbeitrag dem Kreditinstitut oder der Insolvenzmasse zusteht, hängt davon ab, ob die in den dem Versicherungsvertrag zu Grunde liegenden AVB geregelte Leistungsbestimmung zu Gunsten des versicherten Kreditkontos eine unwiderrufliche Anweisung darstellt oder nicht (vgl. OLG Koblenz, Beschl. v. 01.02.2007 - 2 U 898/05). Sofern keine eindeutige Regelung vorliegt, ist dies im Wege der Auslegung zu ermitteln:

Für eine Unwiderruflichkeit spricht der dem Restschuldversicherungsvertrag zu Grunde liegende Sicherungszweck, die Rückzahlungsverpflichtung des Darlehensnehmers gegenüber der Bank abzusichern; dieser kann nur gewahrt werden, wenn das Bezugsrecht als unwiderrufliches angesehen wird (LG Düsseldorf, Beschl. v. 26.11.2007 - 22 T 132/07 - VersR 2008, 1197; LG Ulm, Beschl. v. 13.05.2008 - 1 T 19/08; LG Düsseldorf, Urte. v. 30.05.2008 - 22 S 481/07; LG Aachen, Urte. v. 10.10.2008 - 5 S 64/08; LG Frankfurt/Main, Beschl. v. 16.11.2008 - 2/23 T 3/08; LG Hannover, Beschl. v. 17.11.2008 - 2 S 75/08; LG Osnabrück, Urte. v. 30.04.2009 - 9 S 42/09; LG Duisburg, Urte. v. 12.06.2009 - 7 S 176/08; LG Göttingen, Beschl. v. 25.09.2009 - 8 T 5/09).

Dagegen spricht, dass die Anweisung zu Gunsten der Bank nicht ausdrücklich als unwiderruflich bezeichnet ist. Zudem wird ins Feld geführt, dass ein unwiderrufliches Bezugsrecht nach § 305c BGB und § 307 Abs. 1 BGB unwirksam wäre (LG Lüneburg, Beschl. v. 10.10.2008 - 1 T 47/08 - ZInsO 2009, 729; LG Osnabrück, Beschl. v. 20.10.2008 - 7 T 108/08; LG Memmingen, Urte. v. 06.05.2009 - 12 S 2165/08 - ZIP 2009, 1372; LG Düsseldorf, Beschl. v. 31.08.2009 - 20 T 40/09).

Beide Meinungen sind rechtlich vertretbar. Aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten spricht allerdings gegen die letztgenannte Ansicht, dass der Versicherungs-/Darlehensnehmer mit Auszahlung des

Rückkaufswerts an ihn eine Leistung erhalte, auf die er nach dem Vertragszweck keinen Anspruch hat, da der mitkreditierte Einmalbeitrag unmittelbar von der Bank an den Versicherer geleistet wird, während dem Darlehensnehmer allein die Darlehensvaluta zustehen soll. Eine ober- bzw. höchstrichterliche Entscheidung zu diesem Themenkomplex steht derzeit noch aus.

b) Im Fall des Widerrufs

Die Frage der Widerruflichkeit des Versicherungsvertrags nach Ablauf der Zweiwochenfrist des § 8 VVG hängt davon ab, ob Darlehen und Restschuldversicherung als verbundene Verträge i.S.v. § 358 Abs. 3 BGB anzusehen sind. Voraussetzung dieser Norm ist, dass das Darlehen ganz oder teilweise der Finanzierung des anderen Vertrags (hier des Versicherungsvertrags) dient und beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies wird von Teilen der Rechtsprechung und Literatur mit folgender Begründung bejaht: Weil ein Teil der Darlehenssumme für die Versicherungsprämie aufgewandt wird, diene der Darlehensvertrag auch der Finanzierung der Restschuldversicherung. Zudem sei eine wirtschaftliche Einheit zwischen Darlehens- und Restschuldversicherungsvertrag gegeben, da beide Verträge regelmäßig zeitgleich und im Rahmen einer einheitlichen Vertriebsorganisation abgeschlossen werden, einheitlich gestaltet sind und sich aufeinander beziehen (OLG Rostock, Beschl. v. 23.03.2005 - 1 W 63/03 - NJW-RR 2005, 1416; OLG Schleswig, Urt. v. 26.04.2007 - 5 U 162/06 - NJW-RR 2007, 1347, 1348 f. (überholt, s.u.); LG Hamburg, Urt. v. 08.12.2008 - 302 O 127/08; Heinig in: Looschelders/Pohlmann, VVG, 2010, § 8 Rn. 8, m.w.N.).

Dieser Argumentation werden jedoch Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelungen zum Verbundgeschäft entgegengehalten. So wollte der Gesetzgeber mit § 9 VerbrKrG, der Vorgängernorm der §§ 358 f. BGB, den damals im Vordringen befindlichen Problemen des fremdfinanzierten Teilzahlungskaufs Rechnung tragen, d.h. verhindern, dass die Aufspaltung des Teilzahlungsgeschäfts in einen Verbraucherdarlehensvertrag und ein finanziertes Geschäft dem Verbraucher zum Nachteil gereicht. Dabei hatte der Gesetzgeber das typische, fremdfinanzierte Geschäft vor Augen, bei welchem der Kunde einen bestimmten Gegenstand kaufen bzw. eine sonstige Leistung in Anspruch nehmen will und der Verkäufer bzw. Leistungserbringer zur Finanzierung des Entgelts einen Darlehensvertrag mit einem Kreditinstitut vermittelt. Vor den sich hieraus ergebenden Risiken, die dem Verbraucher durch die Aufspaltung eines wirtschaftlich einheitlichen Vertrags in ein Bargeschäft und einen damit verbundenen Kreditvertrag drohen, sollte die gesetzliche Regelung Schutz bieten (Grüneberg in: Palandt, BGB, 68. Aufl. 2009, § 358 Rn. 1).

Diese besondere Schutzbedürftigkeit ist jedoch bei einer Verknüpfung von Kredit- und Restschuldversicherungsvertrag schon aus formalen Gründen nicht gegeben. Während nämlich beim typischen fremdfinanzierten Geschäft nur der Darlehensvertrag, nicht aber der Kauf-/Dienstleistungsvertrag widerruflich ist, der Verbraucher also ohne die Regelung des § 358 Abs. 2 BGB auch nach Widerruf des Kreditvertrags an das finanzierte Geschäft gebunden wäre, kann sich der Versicherungsnehmer gem. §§ 8, 9 VVG (für sog. „Altfälle“ vgl. die §§ 5a, 8 Abs. 4 u. 5, § 48c VVG a.F.) weitgehend folgenlos vom Restschuldversicherungsvertrag lösen. Folglich besteht keine Notwendigkeit, dem Verbraucher über § 358 BGB eine weitere Lösungsmöglichkeit in Bezug auf die Restschuldversicherung zu eröffnen.

Auch unter praktischen Gesichtspunkten erscheint eine Anwendung des § 358 BGB verfehlt. Möchte sich nämlich der Verbraucher nur vom Versicherungsvertrag, nicht aber vom Kreditvertrag lösen, so ist ihm diese Möglichkeit bei Annahme eines Verbundgeschäfts infolge der in § 358 Abs. 1 BGB vorgesehenen Rechtsfolge, wonach beide Verträge rückabzuwickeln sind (Grüneberg in: Palandt, BGB, § 358 Rn. 20), genommen. Der Versicherungsnehmer, der die Restschuldversicherung innerhalb der Widerrufsfrist des § 8 VVG widerruft, sieht sich daher der Verpflichtung zur sofortigen Rückzahlung der Darlehenssumme ausgesetzt. Damit wird der Verbraucherschutz letztlich in sein Gegenteil verkehrt, da der Darlehensnehmer, der den Kredit nicht zurückzahlen möchte bzw. kann, zwangsweise auch den Restschuldversicherungsvertrag fortführen muss, wodurch ihm faktisch das Widerrufsrecht des § 8 VVG genommen wird.

Vor diesem Hintergrund sprechen sich ein Großteil der Rechtsprechung und auch Teile der Literatur gegen die Annahme eines verbundenen Geschäfts in Bezug auf Kredit- und Restschuldversicherungsvertrag aus (OLG Köln, Urt. v. 14.01.2009 - 13 U 103/08 - WM 2009, 793; OLG Oldenburg, Urt. v. 15.01.2009 - 8 U 122/08 - WM 2009, 796; OLG Celle, Urt. v. 17.06.2009 - 3 U 53/09; OLG Stuttgart, Urt. v. 26.05.2009 - 6 U 21/09 - WM 2009, 1361; OLG Schleswig, Urt. v. 25.06.2009 - 5 U 3/09 - WM 2009, 1606; OLG Hamburg, Urt. v. 14.07.2009 - 9 U 06/09; LG Dortmund, Urt. v. 13.01.2009 - 3 O 413/08; LG Ravensburg, Urt. v. 15.01.2009 - 2 O 305a/08; LG Aachen, Beschl. v. 18.02.2009 - 1 O 14a/09; LG Göttingen, Urt. v. 28.04.2009 - 2 O 98/08; LG Berlin, Urt. v. 13.05.2009 - 4 S 1/09; LG Frankfurt/Main, Urt. v. 28.05.2009 - 2/01 S 37/09; LG Darmstadt, Urt. v. 29.05.2009 - 1 O 150/09; LG Düsseldorf, Urt. v. 16.06.2009 - 10 O 242/08; LG Hamburg, Urt. v. 26.06.2009 - 317 S 3/09; LG Duisburg,

Beschl. v. 03.07.2009 - 1 O 111/09; LG Hannover, Beschl. v. 22.05.2009 - 3 O 74/09; LG Kassel, Urt. v. 27.03.2009 - 7 O 1680/08; LG Osnabrück, Urt. v. 30.06.2009 - 7 O 526/09; LG Stade, Beschl. v. 18.08.2009 - 3 O 196/09; Freitag, VersR 2009 , 862). Eine höchstrichterliche Entscheidung steht auch insoweit noch aus.

Der vorstehenden Diskussion hat sich das OLG Düsseldorf in seinem hier besprochenen Urteil in der Weise entzogen, dass es auch bei Annahme eines verbundenen Geschäfts einen Zahlungsanspruch des Versicherungsnehmers bzw. Treuhänders gegen die Bank verneint. Zwar ist beim Verbundgeschäft ausschließlich der Darlehensgeber passivlegitimiert, da er im Verhältnis zum Verbraucher hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs in die Rechte und Pflichten des Unternehmers eintritt (§ 358 Abs. 4 Satz 3 BGB). Allerdings wird der Verbraucher hierdurch (nur) so gestellt, als ob er mit lediglich einem Vertragspartner ein Teilzahlungsgeschäft abgeschlossen hätte (OLG Stuttgart, Urt. v. 26.05.2009 - 6 U 21/09 - WM 2009, 1361). Bei dieser Konstellation schuldet der Verbraucher im Falle des Widerrufs die Herausgabe der finanzierten Leistung bei gleichzeitiger Befreiung von der Verpflichtung zur Darlehensrückzahlung. Lediglich soweit der Verbraucher bereits Teilzahlungen erbracht hat, kann er diese zurückfordern; ein Anspruch auf Auszahlung des Gesamtentgelts steht ihm demgegenüber nicht zu. Folglich kann der Darlehens-/Versicherungsnehmer auch nicht die Auszahlung der vom Kreditinstitut an den Versicherer geleisteten, darlehensfinanzierten Versicherungsprämie an sich verlangen. Vielmehr führt der Eintritt des Darlehensgebers in die Rechte und Pflichten des Versicherers im Rahmen der Rückabwicklung zu einer Konsumtion, also zu einer Saldierung der wechselseitigen Ansprüche (OLG Celle, Beschl. v. 03.05.2005 - 3 W 79/05; OLG Stuttgart, Urt. v. 26.05.2009 - 6 U 21/09 - WM 2009, 1361; OLG Celle, Urt. v. 17.06.2009 - 3 U 53/09; OLG Schleswig, Urt. v. 25.06.2009 - 5 U 3/09 - WM 2009, 1606).

D. Auswirkungen für die Praxis

Da eine höchstrichterliche Rechtsprechung zu den voraufgezeigten Problembereichen bislang nicht vorliegt, bleibt die weitere Rechtsentwicklung abzuwarten. De lege ferenda wird der zum 11.06.2010 in Kraft tretende § 358a BGB zumindest teilweise für Klarheit sorgen. Nach dieser Vorschrift ist § 358 Abs. 2 und 4 BGB entsprechend auf Verträge über Zusatzleistungen anwendbar, die der Verbraucher in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag abschließt. Hiervon sollen nach der Gesetzesbegründung auch im Zusammenhang mit einem Darlehensvertrag abgeschlossene Versicherungsverträge erfasst werden (Begr. RegE, [BT-Drs. 16/11643](#) , S. 109).